



CARPORT



Ein **Carport** ist eine überdachte und höchstens an einer Seite abgeschlossene bauliche Anlage

Bestimmung: Ein Carport ist ein Abstellplatz für Kraftfahrzeuge und dient dem Schutz des Fahrzeuges vor Umwelteinflüssen wie zum Beispiel Regen oder Schnee.

Zu beachten ist: Wände eines unmittelbar angrenzenden Gebäudes verändern die bauliche Anlage „Carport“ nicht zum Gebäude, sofern diese keine technisch-konstruktive Verbindung mit dem angrenzenden Gebäude aufweist. In diesem Fall gilt das „Carport“ als eigenständige bauliche Anlage.

Abwicklung des Bauverfahrens:

Grundsätzlich: Bewilligungspflicht gemäß § 14 Z 2 NÖ BO 2014

Ausnahme: Bauanzeige gemäß § 15 Abs 1 Z 19 NÖ BO 2014
Voraussetzung: überbauten Fläche von nicht mehr als 50 m² und an höchstens einer Seite abgeschlossen samt Zustimmung der jeweiligen betroffenen Nachbarn

Benötigte Unterlagen für das Bauverfahren:

§14 NÖ BO 2014: gemäß §§ 18 und 19 NÖ BO 2014

§15 NÖ BO 2014: maßstäbliche Darstellung (z.B. Grundriss, Schnitt, Ansichten, Lageplan)

- Dimensionen der konstruktiven Bauteile unter Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten
- Baubeschreibung (Tragsystem, Regenwasserableitung, ...)
- Anrainerzustimmung jener Nachbarn, die durch dieses Bauvorhaben in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten beeinträchtigt werden können

Technische Anforderungen:

- Max. 1 Wand (<1/3 flächiger Bauteil zum seitlichen Raumabschluss zählt nicht als Wand)
- Dachfläche
- Eigene Tragkonstruktion oder bei angrenzender Wandmontage kein weiterer Raumabschluss zulässig
- Angaben zur Dachentwässerung

- Keine Anforderungen an die Bodenfläche!
- Brandschutz (insbesondere an der Grundstücksgrenze – Achtung bei Errichtung weiterer Bauwerke im Nahbereich)

Bebauungsplan:

- Im vorderen Bauwuch ist die Aufstellung von Carports gemäß § 51 Abs 5 NÖ BO 2014 zulässig (keine Garage)
- Im seitlichen und hinteren Bauwuch ist die Summe der überbauten Flächen der Carports bzw. weiterer Nebengebäude(teile) bis zu 100 m² und einer Höhe bis zu 3 m gemäß § 51 Abs 2 NÖ BO 2014 zulässig (Achtung: z.B. bei offener Bebauungsweise ist dies jedoch nur in einem seitlichen Bauwuch zulässig)

Kein Bebauungsplan:

- Hier ist der §54 Abs 3 und 4 NÖ BO 2014 anzuwenden
- Abhängig von der (ermittelten) Bebauungsweise gelten dieselben Bestimmungen wie bei Vorhandensein eines Bebauungsplans
- Anmerkung: es gilt keinesfalls ein vorderer Bauwuch, da dieser nur in einem Bebauungsplan gelten kann

Bezugsstellen:

§ 14 Z 2 NÖ BO 2014

§ 15 Abs 1 Z 19 NÖ BO 2014

§ 51 NÖ BO 2014

§ 54 Abs. 3 und 4 NÖ BO 2014

§ 12 NÖ BTV 2014

Anlage 2.2 NÖ BTV 2014, Pkt. 2.1 (Nutzfläche bis 50 m²)

Anlage 2.2 NÖ BTV 2014, Pkt. 3 (Nutzfläche zw. 50 bis 250 m²)

Anlage 2.2 NÖ BTV 2014, Pkt. 4.1 und 4.2 (Nutzfläche mehr als 250m²)

Anlage 2.2 NÖ BTV 2014, Tabelle 1

Anlage 4 NÖ BTV 2014, Pkt. 2.7